

155. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 155. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

§ 12 Höhe der Rücklage

- § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 19.07.2022)

Veröffentlicht am: 28.07.2022